ZBB 2014, 187

BGB § 280 Abs. 1; ZPO §§ 138, 286

Zur sekundären Beweislast der Bank für das Zustandekommen eines Anlageberatungsvertrags

OLG Hamburg, Urt. v. 21.03.2014 – 5 U 158/10 (nicht rechtskräftig; LG Hamburg), ZIP 2014, 911

Leitsatz der Redaktion:

Beschränkt sich eine wegen fehlerhafter Anlageberatung beklagte Bank auf das (einfache) Bestreiten des Zustandekommens eines Beratungsvertrags, so ist sie dazu berechtigt, ohne dass ihr ein Verstoß

gegen die ihr grundsätzlich obliegende sekundäre Darlegungslast vorgeworfen werden kann, wenn der vom Anleger als Zeuge benannte Berater inzwischen verstorben ist und die handelsrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Beratungsunterlagen abgelaufen sind.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG